

ANFRAGE B'90/Die Grünen OR-Fraktion vom: 09.04.2019 eingegangen am: 10.04.2019	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 08.5.2019 6a öffentlich Dez. 1 / ZJD
Erhaltungssatzung Durlach		

Die Altstadt Durlach, insbesondere einzelne unter Denkmalschutz stehende Gebäude sollen zukünftig besser vor einem Abbruch geschützt werden. Hierzu hat die Stadtverwaltung Karlsruhe zugesagt, eine Erhaltungssatzung auszuarbeiten und den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

- In der Erhaltungssatzung „Ortskern Grötzingen“ heißt es in § 4:
*Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt **der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig.***

In der Gesamtanlagensatzung „Altstadt Durlach“ in § 4:
Genehmigungspflicht für Änderungen

(1) Veränderungen an dem geschützten Bild der Gesamtanlage **bedürfen der Genehmigung** der unteren Denkmalschutzbehörde. *Genehmigungspflichtig sind insbesondere a) **die Errichtung, die Veränderung und der Abbruch baulicher Anlagen** und anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne der Landesbauordnung, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder verfahrensfrei sind.*

Hierzu haben wir folgende Fragen:

Anfrage:

- Die Wortlaute in der Erhaltungssatzung „Ortskern Grötzingen“ und der Satzung zum Schutze der Gesamtanlage „Altstadt Durlach“ sind fast identisch, wieso wird in Durlach zusätzlich ein Rechtsinstrument benötigt, um den denkmalgeschützten Bestand zu schützen?
- Wird es noch Prüfungen geben können und müssen, in welchen die „Zumutbarkeit“ des Erhalts eines solchen Gebäudes ermittelt wird?
- Die Formulierungen in den o.g. Satzungen legt nahe, dass Gebäudeabbrüche zu genehmigen sind, aber nicht unmöglich, ist dies korrekt? Kann die geplante Erhaltungssatzung von daher sicher verhindern, dass ein denkmalgeschütztes Gebäude abgebrochen wird?

unterzeichnet von:

Ralf Köster
Dietmar Maier

Martin Pötzsche
Dr. Ulrich Wagner

Dr. Heike Puzicha-Martz